

# RS Vwgh 1994/11/4 94/16/0156

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.11.1994

## Index

32/06 Verkehrsteuern

33 Bewertungsrecht

## Norm

BewG 1955 §10 Abs2;

ErbStG §19 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/02/17 90/15/0155 11

## Stammrechtssatz

Weicht der bei einer Veräußerung eines in den preisbestimmenden Merkmalen vergleichbaren Grundstückes erzielte Preis in besonders auffälliger Art und Weise (nach oben oder nach unten) von dem durch Heranziehung einer Mehrzahl von Vergleichspreisen ermittelten Preisgefüge ab, indiziert dies das Vorliegen ungewöhnlicher oder persönlicher Verhältnisse; ein solcher Preis ist nur zu berücksichtigen, wenn das Vorliegen ungewöhnlicher oder persönlicher Verhältnisse auf Grund einer den Vergleichsfall betreffenden besonderen Prüfung ausgeschlossen werden kann.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994160156.X04

## Im RIS seit

14.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)